

**1. Fläche für den Gemeinbedarf**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Zulässig sind die erforderlichen Einrichtungen, Nutzungen und Gebäude, die der vorgenannten Zweckbestimmung dienen.

**2. Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe [GH])**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximalen Gebäudehöhen [GH] werden durch die Höhenangaben NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Die Gebäudehöhen werden durch die Oberkante des Daches begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten ist nicht zulässig.

Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m zulässig.

**3. Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es sind nur Gebäude in der offenen Bauweise [o] innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

**4. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Der im Plan gekennzeichnete Einfahrtsbereich ist von der Lage variabel. Der Einfahrtsbereich kann entlang der gekennzeichneten Fläche für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen (Feuerwehrvorplatzes) verschoben werden. Der Einfahrtsbereich darf maximal 10 m breit sein.

4.2 Zur Herstellung des Einfahrtsbereichs dürfen maximal drei [3] Bäume gefällt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Festsetzung Ziffer 6.3 zu beachten (Ersatzpflanzungen).

**5. Flächen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1. Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen sowie deren Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) und der gekennzeichneten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

5.2. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche [GR] durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten um bis zu 1.450 m<sup>2</sup> ist zulässig.

5.3. Hiervon ausgenommen sind genehmigungsfreie bauliche Anlagen gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein (Verfahrensfreie bauliche Anlagen nach § 63 LBO-SH) und Fußwege.

## 6. Grünordnung

(§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

### 6.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Nr. 20 BauGB)

#### 6.1.1. Neuanlage und Entwicklung von Knicks

- Zur Abschirmung gegenüber der freien Landschaft und gegenüber dem südlich anschließenden Baugebiet sowie zur Herstellung eines Biotopverbundes sind gemäß Planzeichnung (Wallhecken) anzulegen.
- Die Knickwälle sind mit einer Breite von 3 m und einer Höhe von rd. 1,3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m aufzusetzen. Die Krone ist mit einer Mulde zu versehen. Zwischen dem äußeren Wallfuß und der Grenze des Plangeltungsbereiches ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- Auf der Wallkrone sind Sträucher der Liste A, in der Qualität vStr, zweireihig im geschlossenen Verband zu pflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln.

#### Liste A Sträucher (Gehölze III Ordnung)

- Hasel (*Corylus avellana*)
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
  - Hundsrose (*Rosa canina*)
  - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
  - Schneeball (*Viburnum opulus*)
  - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
  - Ohrweide (*Salix aurita*)
- Auf den neu angelegten Knick im Westen des Plangeltungsbereiches sind gemäß Planzeichnung 3 Bäume der Art „Stieleiche / *Quercus robur*“ in der Qualität „H 3xv mDb StU 12-14“ zu pflanzen und als sogenannte Überhälter dauerhaft zu erhalten. Von der zeichnerisch verorteten Stelle kann um bis zu 3 m abgewichen werden.

#### 6.1.2. Schutz und Erhalt von Knicks

- Alle innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten.
- Der Charakter einer geschlossenen, freiwachsenden Hecke ist durch sachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Für das Schließen von Lücken im Gehölzbestand sind Gehölze der Liste A zu verwenden.
- Im Abstand von 3 m zum inneren Wallfuß sind eine Versiegelung oder Teilversiegelung von Boden sowie Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen nicht zulässig (Knickschutzstreifen).

#### 6.1.3. Knickdurchbruch

- Zwecks der Erschließung der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche kann im westlichen neu anzulegenden Knick ein Knickdurchbruch mit einer maximalen Breite von 4,0 m hergestellt werden.

#### 6.1.4. An dem Gebäude sind

- zwei (2) Fledermaushöhlenkästen
- drei (3) Vogelnistkästen mit Eignung für Meisen anzubringen

### 6.2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Nr. 25a BauGB)

- Die in Teil A (Planzeichnung) für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesener Fläche auf dem Lärmschutzwall ist mit Gehölzen Liste A, in der Qualität „vStr“, 3-reihig mit einem Abstand von 1,5 m in der Reihe und 2 m zwischen den Reihen zu bepflanzen.
- Auf der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist gemäß Planzeichnung eine Baumreihe aus 4 Bäume der Art Hainbuche / *Carpinus Betulus*, in der Qualität H 3xv mDb StU 12-14, zu pflanzen. Von den zeichnerisch verorteten Stellen kann um bis zu 3 m abgewichen werden. Zur nördlichen Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

- Auf der Fläche GGög II sind drei Einzelbäumen zu pflanzen, davon 1 Baum der Art „Bergahorn / Acer pseudoplatanus“ in der Qualität „Sol 3xv mDb mehrstämmig“ und zwei Bäume der Art Birke /Betula pendula in der Qualität „sol 3xv mDb mehrstämmig“. Von den zeichnerisch verorteten Stellen kann um bis zu 3 m abgewichen werden.
- 6.3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Nr. 25b BauGB)
- Die im Plan als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist ein Ersatzbaum innerhalb der als Verkehrsgrün oder als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen Bereiche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume sind in der Qualität H 3xv mDb mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm vorzunehmen.
- 6.4. Grünflächen
- Grünflächen sind durch Ansaat und/ oder Bepflanzung zu gestalten.
- 6.5. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Die Kompensation für Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes erfolgt durch die Herstellung von 815 m<sup>2</sup> Biotopentwicklungsfläche auf der folgenden Fläche:
- |            |           |
|------------|-----------|
| Gemeinde   | Goosefeld |
| Gemarkung: | Goosefeld |
| Flur:      | 6         |
| Flurstück: | 877       |

Entwicklungsziel ist ein Amphibiengewässer mit randlichen Landlebensräumen.

**7. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Errichtung eines mindestens 40 m langen und mindestens 2,0 m hohen Schallschirms an der nördlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 89/4 (Dorfstraße 2). Die Höhe des Schallschirms bezieht sich auf die Oberfläche der Zufahrt zum Pkw-Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr. Der Schallschirm muss ein Flächengewicht von mindestens 15 kg/m<sup>2</sup> besitzen und fugendicht ausgeführt sein, auch im Bereich des Abschlusses zum Boden.

**8. Sichtdreiecke**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

**9. Festlegung über äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO-SH)

9.1 Dacheindeckungen:

Glasierte Dachziegel und glasierte Dachsteine sind nicht zulässig.

9.2 Solar- und Photovoltaikanlagen:

Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind nur in Verbindung mit Dächern auszuführen. Überkragende Anlagen sind unzulässig.

## Hinweise

### Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 DSchG erkennbar. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Goosefeld nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

### Aufschüttungen und Abgrabungen

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m<sup>3</sup> ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO zu beachten.

### Boden

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

### Artenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie § 44 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten: Baufeldräumung und Rodungsarbeiten nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar bzw. 29. Februar .

### Einsichtnahme der DIN und Vorschriften

Die RAS 06 in der aktuellen Fassung, die DIN 45691, Abschnitt 5, die DIN ISO 9413-2, die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017 und die Landesbauordnung (LBO) in der aktuellen Fassung können ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 11 im Amt Schlei-Ostsee während der Dienstzeiten eingesehen werden.